



**STÄCKER-OPEK**  
Organisation-Personal-Entwicklung-Kommunikation  
**WIR FÖRDERN RESSOURCEN**

## **Teilnahmebedingungen - Seminare**

**Helmut Stäcker Unternehmensberatung**  
Hohenfeld 51  
8524 Bad Gams

**UID Nr.: ATU41578306**

**Stand: 2012**

## Inhalt

Teilnahmebedingungen an Seminaren und Schulungsveranstaltungen (Offene Seminare, Dialog im FührungsAlltag...)	3
1. Allgemein:	3
2. Rücktritt:	3
3. Geheimhaltungsvereinbarung	4
4. Pönale	4
5. Gerichtsstand	4
6. Schriftform	4
7. Salvatorische Klausel	4

**TEILNAHMEBEDINGUNGEN AN  
SEMINAREN UND  
SCHULUNGSVERANSTALTUNGEN  
(OFFENE SEMINARE, DIALOG IM  
FÜHRUNGSALLTAG...)**

**1. ALLGEMEIN:**

1.1 Mit der Anmeldung bei Stäcker-OPEK wird Ihre Platzreservierung im Seminar verbindlich und Sie erhalten eine Anmeldebestätigung. Der Seminarbeitrag ist spätestens 4 Wochen vor Seminarbeginn fällig. Die Teilnahmegebühr ist zahlbar entweder als Zahlung über den Gesamtbetrag 28 Tage vor Seminarbeginn oder pro Block 28 Tage vor Beginn des jeweiligen Blocks. Sie erhalten unsere Honorarnote je nachdem, für welche Möglichkeit der Entrichtung der Teilnahmegebühr Sie sich entscheiden.

Bei Zahlungsverzug gelten als vereinbart: 12% Zinsen per Anno, Mahnkosten von Euro 10,- pro erfolgter Mahnung, sowie die Übernahme aller weiteren eventuell anfallenden Inkassokosten. Unsere Seminarbeiträge verstehen sich inkl. USt., Manual und Zertifikatsgebühr. Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten sind von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer selbst zu tragen.

1.2 Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Sie stellt keine medizinische Behandlung oder Psychotherapie dar. In diesem Seminar können Kommunikationstechniken sowie Möglichkeiten der Selbstbeeinflussung und eine Verbesserung der individuellen Lernprozesse erlernt werden. TeilnehmerInnen haften für durch sie verursachte Schäden selbst.

1.3 Veranstaltungen können auch ohne Angabe von Gründen abgesagt bzw. verschoben werden. Sollte eine Veranstaltung endgültig abgesagt und nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, wird der Seminarbeitrag, soweit dieser bereits bezahlt wurde, rückerstattet. Darüber hinaus besteht jedoch weder im Fall einer Absage noch einer Verschiebung Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen welcher Art auch immer (wie etwa Reisekosten, Hotelkosten, etc.), Verdienstentgang oder allfälliger sonstiger Schäden und Kosten. Versäumte Seminare können in der Ausbildung des folgenden Jahres nachgeholt werden.

Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

1.4 Um den Lernerfolg und die Sicherheit der Gruppe und Einzelner sicherzustellen, behält sich Stäcker-OPEK vor, TeilnehmerInnen jederzeit auch ohne Angabe von Gründen aus Veranstaltungen auszuschließen. In diesem Fall sowie bei frühzeitigem Ausscheiden aus dem Seminar auf Wunsch des Teilnehmers/der Teilnehmerin entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Seminarbeitrages oder sonstiger Kosten oder Spesen (siehe vorheriger Absatz).

1.5 Audio- und/oder Video-Aufnahmen der Seminare von Stäcker-OPEK sind ausschließlich Stäcker-OPEK vorbehalten. Sämtliche Rechte an Audio- und/oder Videoaufnahmen während der Seminare stehen Stäcker-OPEK zu.

1.6 Firmen als Auftraggeber erklären sich einverstanden, auf der Referenzliste von Stäcker-OPEK aufzuscheinen.

**2. RÜCKTRITT:**

2.1 Ein Rücktritt bis vier Wochen vor Seminarbeginn ist ohne Stornogebühr möglich. Danach wird eine Stornogebühr in der Höhe des halben Teilnahmebetrages fällig. Wird durch Sie ein Ersatzteilnehmer gestellt, entfällt die Stornogebühr.

Wird kein Ersatzteilnehmer durch Sie gestellt, erfolgt bei Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin keine Erstattung des Seminarbeitrages.

Bei Abwesenheit während des Kurses ist die halbe Kursgebühr zu bezahlen.

2.2 Terminverschiebung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin: Ab 4 Wochen vor Seminarbeginn Euro 100,-; davor kostenlos. Die Fälligkeit für den Seminarbeitrag bleibt bei allen Terminverschiebungen unverändert, d.h. 4 Wochen vor dem ursprünglichen Seminartermin.

Für alle Daten, die Sie uns übermitteln, garantieren wir Ihnen den Ausschluss der Weitergabe an Dritte.

Für eine leichtere Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel meist in einer geschlechtsspezifischen Formulierung

angeführt. Selbstverständlich sollen bei allen Texten beide Geschlechter angesprochen werden.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

### **3. GEHEIMHALTUNGS- VEREINBARUNG**

3.1 Im Rahmen dieses Kurses werden vom Schulungsunternehmen und auch von den Teilnehmern Video- und Audioaufzeichnungen zu Schulungszwecken aufgenommen. Diese Aufzeichnungen dienen zur Erreichung des Ausbildungszieles. Weiters erhält der Kursteilnehmer Arbeitsunterlagen, Skripten sowie auch visuelle Dokumentationen des Kursablaufes.

Diese sämtlichen Informationen, Dokumente, Daten sowie Video- und Audioaufzeichnungen stehen im Eigentum des Schulungsunternehmens und dienen den Kursteilnehmern für ihre Ausbildungszwecke. Allerdings sind sie vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sämtliche Lehrinhalte und Lehrunterlagen sind geistiges Eigentum des Schulungsunternehmens und dürfen weder kopiert, noch veröffentlicht oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

3.2 Der Teilnehmer stimmt zu, dass von ihm vom Schulungsunternehmen angefertigte Bild-, Video- und Audioaufzeichnungen zu Dokumentations-, Lehr- und Werbezwecken verwendet werden.

3.3 Sofern der Kursteilnehmer mit Zustimmung des Schulungsunternehmens sowie der übrigen Kursteilnehmer Video- und Audioaufzeichnungen anfertigt, so hat er auch diese streng vertraulich zu behandeln und niemanden außer dem Schulungsunternehmen und den übrigen Kursteilnehmern zugänglich zu machen.

3.4 Von dieser Geheimhaltungsvereinbarung kann nur im beiderseitigen Einverständnis schriftlich dokumentiert abgegangen werden.

3.5 Auch sämtliche persönliche Informationen über die übrigen Kursteilnehmer, welche der Kursteilnehmer im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung erfährt, fallen ebenso unter diese Geheimhaltungsvereinbarung.

### **4. PÖNALE**

Für den Fall der Verletzung einer der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der Kursteilnehmer, an das Schulungsunternehmen pro Verstoß eine Pönale in Höhe von EUR 2.000,00 zu bezahlen. Das Recht des Schulungsunternehmens, den Ersatz eines durch die Verletzung entstandenen darüber hinaus gehenden Schadens zu verlangen, bleibt dadurch unberührt.

### **5. GERICHTSSTAND**

Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt in ihrer Gesamtheit dem österreichischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

### **6. SCHRIFTFORM**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

### **7. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.